

9 Instandhaltung



9.1 Warten

9.1.1 Die Batterien sind entsprechend den Herstellerangaben und DIN VDE 0510 Teil 2 regelmäßig zu warten.

9.1.2 Mit Stromerzeugungsaggregaten ist monatlich mindestens ein einstündiger Probelauf mit mindestens 50 % der Nennlast durchzuführen.

9.2 Inspizieren 2)

9.2.1 Elektrische Anlagen sind regelmäßig nach DIN VDE 0105 Teil 1 zu prüfen.

Die Prüffristen richten sich nach den jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften.

9.2.2 Batterien sind außerhalb der Betriebszeit mit allen angeschlossenen Verbrauchern bis zur zulässigen Entladeschlussspannung einmal im Jahr zu entladen.

Der Prüfzeitpunkt ist so zu wählen, daß die Batterien rechtzeitig zu Betriebsbeginn wieder mit 90 % der für die Nennbetriebsdauer erforderlichen Strommenge aufgeladen sind. Dies gilt insbesondere bei Einzelbatterien.

9.2.3 Die Funktion der Sicherheitsstromversorgung mit Gruppenbatterie oder Zentralbatterie ist an jedem Betriebstag zusammen mit dem Wirksamschalten der Sicherheitseinrichtung durch Betätigen des Tastschalters auf der Schalttafel zu prüfen; dabei ist die Betriebsspannung der Batterie bei voll in Betrieb befindlichen Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren. Beim Einsatz einer automatischen Prüfeinrichtung nach Abschnitt 6.4.3.10 genügt eine jährliche manuelle

Prüfung der Gerätefunktion.

9.2.4 Die Funktion der Sicherheitsbeleuchtung ist bei Einzelbatterien und Gruppenbatterien wöchentlich zu prüfen. Beim Einsatz einer automatischen Prüfeinrichtung nach Abschnitt 6.4.3.10 genügt eine jährliche manuelle Prüfung der Gerätefunktion.

9.2.5 Für Stromerzeugungsaggregate muß ein Kraftstoffvorrat entsprechend der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer in den Kraftstoffbehältern vorhanden sein.

9.2.6 Bei Einsatz eines besonders gesicherten Netzes ist die Funktion der Umschalteneinrichtung jährlich zu prüfen.

9.2.7 Die Wirksamkeit der Kontrolllampe der Bereichsschalter der allgemeinen Stromversorgung ist täglich zu prüfen.

9.2.8 Über die regelmäßigen Prüfungen sind Prüfbücher zu führen, die eine Kontrolle über mindestens zwei Jahre gestatten.

9.3 Instandsetzen

9.3.1 Batterien sind zu erneuern, wenn nach der Prüfung nach Abschnitt 9.2.2 2/3 der erforderlichen Nennbetriebsdauer unterschritten werden.

9.3.2 Alle Leuchten der Sicherheitsbeleuchtung müssen jederzeit mit gebrauchsfähigen Lampen nach Maßgabe des Installationsplanes versehen sein.

2) Auf die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen der Starkstromanlagen und der Sicherheitsstromversorgung in bestimmten Zeitabständen durch behördlich anerkannte Sachverständige wird hingewiesen